



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 21. Dezember 2018,
Zl. 725-1/2018 mit der Wasserbezugsgebühren und eine
Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugs-
gebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.25/2018, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg werden von der Marktgemeinde Gurk Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Gurk eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

(4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gurk (Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg) ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt (Bereiche: Ortsgebiet Gurk und Ortsgebiet Pisweg).

§ 3 Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Jänner 2019: 1,20 Euro;

§ 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 5,20 Euro.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gurk angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Regelungen hinsichtlich Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren außer Kraft.

Gurk, am 21.12.2018

Der Bürgermeister:

ÖR Ing. Siegfried Kampl